

Stadt Traunstein
Große Kreisstadt

Satzung

hinsichtlich der Bebauung einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer im Ortsteil Neuhausen

Die Stadt Traunstein erlässt gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Planteil dargestellt und umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Lageplan sowie den nachfolgenden Bestimmungen mit Begründung.

§ 3 Baurechtliche Festsetzungen

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung wird auf maximal 130 m² festgesetzt.
- Die Wandhöhe darf maximal 5 m betragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Traunstein, 03.11.2020
Große Kreisstadt Traunstein

Dr. Christian H ü m m e r
Oberbürgermeister